



Rat der
Europäischen Union

084187/EU XXVII. GP
Eingelangt am 14/12/21

Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14397/21
PV CONS 42

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

23. November 2021

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b)	Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 16./17. Dezember 2021: Entwurf der erläuterten Tagesordnung	4
4.	Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen.....	4
5.	Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess	4
6.	Beziehungen EU-Vereinigtes Königreich	4
7.	Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog – länderspezifische Aussprache	4
8.	Legislative Programmplanung Arbeitsprogramm der Kommission für 2022	4
9.	Sonstiges 4	
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13937/21 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13938/21

Der Rat nahm die in Dokument 13938/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13983/21

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Verordnung des Rates über die Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln**
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 17.11.2021 gebilligt

[S C]

13634/21

13162/21

COH

Der Rat nahm diese Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 13162/21) an (Rechtsgrundlage: Artikel 349 AEUV).

Wirtschaft und Finanzen

2. **Gemeinsamer Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022**
Billigung
nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen/Haushalt)
vom 15.11.2021

[S]

13911/21

+ ADD 1 – 5

+ ADD 1 REV 1 (ro)

FIN

Der Rat billigte den gemeinsamen Entwurf des Haushaltsplans für 2022 gemäß der Anlage und den Addenda 1 bis 5 zu Dokument 13911/21. Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

3. **Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 6/2021: Zusätzliche Impfstoffdosen für Länder mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie, UCPM-Aufstockung und andere Anpassungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite**
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 17.11.2021 gebilligt

[S C]

13958/21

13959/21

12597/21

FIN

Der Rat nahm seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|--|---|
| 3. | Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 16./17. Dezember 2021:
Entwurf der erläuterten Tagesordnung
<i>Gedankenaustausch</i> | 13646/21 + COR 1 |
| 4. | Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen
<i>Billigung</i> | 14088/21 |
| 5. | Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
<i>Gedankenaustausch</i> | |
| 6. | Beziehungen EU-Vereinigtes Königreich
<i>Sachstand</i> | |
| 7. | Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog – länderspezifische Aussprache
<i>Gedankenaustausch</i> | 12467/21 |
| 8. | Legislative Programmplanung Arbeitsprogramm der Kommission für 2022
<i>Vorstellung durch die Kommission</i> |  13003/21 + ADD 1 |
| | Die <u>Kommission</u> stellte ihr Arbeitsprogramm für 2022 vor. | |
| 9. | Sonstiges | |



Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13983/21

Gemeinsamer Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022
Billigung

1. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

„Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, im Jahr 2022 die Durchführung der Programme des derzeitigen und des vorangegangenen MFR (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2022 vorzulegen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der verbesserten Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten). Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2022 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.“

2. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI) im Jahr 2022

„Dank des derzeit günstigen Zinsumfelds und unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabekosten von NGEU-Finanzierungen in diesem Jahr können die für die Deckung der Finanzierungskosten des Europäischen Aufbauinstruments [Haushaltlinie 06 04 01] vorgesehenen Mittel verringert werden, wobei die Fähigkeit zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren NGEU-Komponente im Jahr 2022 in vollem Umfang erhalten bleibt.

Artikel 5 Absatz 2 des Eigenmittelbeschlusses besagt Folgendes: „Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel beginnt vor Ablauf des MFR-Zeitraums 2021-2027 mit einem Mindestbetrag, sofern nicht genutzte Beträge für Zinszahlungen, die für die Mittelaufnahme nach Absatz 1 dieses Artikels fällig sind, das zulassen, wobei das Verfahren nach Artikel 314 AEUV gebührend zu berücksichtigen ist.“

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 20 des Eigenmittelbeschlusses: „*Beträge, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet werden, werden unter Beachtung eines Mindestbetrags für vorzeitige Rückzahlungen vor Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 verwendet, und können über diesen Betrag hinaus angehoben werden, sofern nach 2021 gemäß dem Verfahren nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV neue Eigenmittel eingeführt worden sind.*“

Da 2022 keine Rückzahlung des Kapitalbetrags möglich ist, wird wie folgt verfahren:

- Es wird ein Betrag von 90 Mio. EUR, von dem 70 Mio. EUR bereits in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen wurden, erst im Jahr 2027 bereitgestellt und kann dann entweder für Zinszahlungen oder für vorzeitige Rückzahlungen verwendet werden. Diese spätere Bereitstellung wird durch eine entsprechende Vorabausstattung des Programms EU4Health ausgeglichen.
- Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, die unter der Haushaltlinie 06 04 01 verfügbaren Mittel im Zeitraum 2024-2027 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und nach einer Bewertung des Bedarfs und der Möglichkeiten für vorzeitige Rückzahlungen um 224,7 Mio. EUR zu erhöhen, und zwar unter Nutzung der verfügbaren Spielräume und durch Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum, wobei die Finanzplanung für die Programme der Teilrubrik 2b eingehalten wird.

Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass der Gesamtbetrag der EURI-Haushaltlinie, der in der ursprünglichen Finanzplanung für 2022 enthalten ist, während der Laufzeit des MFR 2021-2027 für Zinszahlungen oder vorzeitige Rückzahlungen verwendet wird.“

3. Einseitige Erklärung der Kommission zu dem für den Haushalt geltenden Vorsichtsprinzip in Bezug auf den EURI-Zinsposten

„Die Kommission erinnert daran, dass der EURI-Zinsposten ([Haushaltlinie 06 04 01]) zur Deckung der Finanzierungs- und Liquiditätskosten der NGEU-Anleihen dient, soweit diese dem EU-Haushalt zugerechnet werden. Beträge, die nicht für Zinszahlungen verwendet werden, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Erwägungsgrund 20 des Eigenmittelbeschlusses für vorzeitige Schuldenrückzahlungen zu verwenden.“

Der Anstieg der Inflationsrate erfordert eine verstärkte Haushaltsumsicht in Bezug auf die Verwaltung des EURI-Zinspostens in Anbetracht der Möglichkeit, dass die nominalen Zinssätze höher sein werden als bei der Planung für diese Haushaltlinie angenommen.

Die Kommission wird daher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 314 (AEUV) Absätze 2, 5 und 8 haushaltspolitische Maßnahmen vorschlagen, die – falls sie angenommen werden – sicherstellen, dass der im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 für die EURI-Haushaltlinie ursprünglich vorgesehene Gesamtbetrag [14 976 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen] vollständig für Zinszahlungen oder vorzeitige Rückzahlungen verwendet wird.

Die Kommission erstattet jährlich im Rahmen der Vorlage des Haushaltspolitischen Berichts über die kumulierte Ausführung der EURI-Haushaltlinie, die für diese Haushaltlinie später bereitgestellten Beträge und den Betrag, der im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum für die Erreichung dieses Ziels vorgesehen ist.“

4. Einseitige Erklärung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds+

„Die Bekämpfung der Kinderarmut ist insbesondere im Kontext der Erholung von der COVID-19-Krise wichtiger denn je und erfordert eine ausreichende Mittelausstattung. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) verpflichtet, einen angemessenen Betrag ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Umsetzung der Kindergarantie durch gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereitzustellen. Für alle Mitgliedstaaten, die im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote an von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern unter 18 Jahren verzeichneten, wird explizit eine Mindestzuweisung von 5 % festgelegt.“

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Programme für den Zeitraum 2021-2027 laufen noch, und nach Abschluss dieser Verhandlungen werden die genauen Beträge bekannt sein, die zur Unterstützung der Kindergarantie in allen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder{SWD(2021) 62 final} und gestützt auf die Berichte der Koordinatoren der Mitgliedstaaten für die Kindergarantie und des Ausschusses für Sozialschutz wird die Kommission regelmäßig über die Umsetzung der Empfehlung zur Einführung der Kindergarantie berichten. Ferner wird die Kommission die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters genau verfolgen. Die Kommission möchte betonen, dass die Mitgliedstaaten bei der Veranschlagung der Mittel für die Umsetzung der Kindergarantie über die in der ESF+-Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen können. Sie können auch andere EU-Ressourcen wie die Aufbau- und Resilienzfazilität sowie ihre eigenen nationalen Mittel nutzen.“

5. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu der Absicht, im Rahmen der Solidaritätsfonds-Komponente der Solidaritäts- und Soforthilfereserve im Jahr 2022 größtmögliche Beträge für Naturkatastrophen bereitzustellen

„Die drei Organe erkennen an, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union durch das außergewöhnliche Ausmaß der Naturkatastrophen im Jahr 2021 unter Druck geraten ist, was die Verfügbarkeit von Mitteln betrifft. Der EU-Solidaritätsfonds wird ausschließlich aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve finanziert, ohne dass auf andere Finanzierungsquellen zurückgegriffen werden kann.“

Der Vermittlungsausschuss ist übereingekommen, die Mittel für humanitäre Hilfe unter Rubrik 6 im Haushaltsplan 2022 um 211 Mio. EUR aufzustocken. Auf diese Weise ist es möglich, die Inanspruchnahme der Mittel aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve für externe Notfälle im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2022 zu begrenzen, wodurch zum 1. September 2022 für den EU-Solidaritätsfonds zusätzliche Mittel in einer Höhe freigesetzt werden, die dem Betrag der Aufstockung der Mittel für humanitäre Hilfe unter Rubrik 6 entsprechen. Dies ermöglicht eine größtmögliche Solidarität mit den von Naturkatastrophen betroffenen Mitgliedstaaten und erhöht gleichzeitig die Fähigkeit des EU-Haushalts, rasch auf externe Notfälle zu reagieren.“

6. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstockung des Stellenplans des Rechnungshofs

„Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass NextGenerationEU zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für den Rechnungshof führen wird, die nicht vollständig durch Umschichtungen innerhalb des bestehenden Haushalts ausgeglichen werden kann. Sie stimmen daher einer Aufstockung des Stellenplans des Hofes um 20 Stellen im Jahr 2022 zu.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass sie der Arbeit des Rechnungshofs große Bedeutung beimessen, insbesondere den Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen, die der Rechnungshof durchführt, um seine Hauptaufgabe zu erfüllen, die darin besteht, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen; diese Prüfungen sind wie zwei Seiten derselben Medaille untrennbar mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen verbunden, bei denen die Verwaltung des EU-Haushalts auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit hin untersucht wird. Die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist ein Eckpfeiler für die Legitimität der Union.

Das Europäische Parlament und der Rat halten es daher für unabdingbar, dass der Rechnungshof ausreichende Ressourcen für diese Kerntätigkeiten bereitstellt.

Sie erkennen ferner generell die Bedeutung der Empfehlungen an, die der Rechnungshof auf der Grundlage von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV ausspricht, und weisen darauf hin, dass nach der Feststellung des Gerichtshofs diese Bestimmung „*dazu beitragen [soll], dass die Finanzverwaltung der Union durch die Übermittlung der Berichte an die Organe und die Ausarbeitung ihrer Antworten verbessert wird*“.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen den Rechnungshof, in die Arbeitsdokumente für künftige Haushaltsjahre einen Überblick darüber aufzunehmen, wie viel Personal im Vorjahr jeweils für Tätigkeiten im Rahmen von Rechnungsführungs-, Compliance- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, für die Arbeit auf der Grundlage von Artikel 287 Absatz 4 AEUV und für unterstützende Dienste zugewiesen wurde.“

7. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Überprüfung der Entwicklung der Pandemie im Jahr 2022

„Die drei Organe verpflichten sich, die Entwicklung der Reaktion auf die Pandemie bis Ende Juni 2022 zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die weltweiten Impfungen, und sie werden auf dieser Grundlage alle von der Kommission vorgeschlagenen notwendigen Maßnahmen prüfen.“

8. Einseitige Erklärung der Kommission zur Migration

„Angesichts des für die kommenden Jahre abzusehenden anhaltenden Bedarfs bekräftigt die Kommission ihre Absicht, dafür zu sorgen, dass die durchschnittliche jährliche Mittelzuweisung für die Migration im Rahmen der südlichen Nachbarschaft aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) und erforderlichenfalls aus anderen Instrumenten mindestens dem für 2022 vorgesehenen Niveau entspricht.“

9. **Einseitige Erklärung der Kommission zu Rubrik 7**

„Die Kommission erinnert daran, dass die Finanzplanung für die Rubrik 7 auf der Annahme beruht, dass die Personalausstattung der Organe stabil bleibt. Sie stellt fest, dass der Haushaltsplan 2022 dieser Annahme nicht entspricht, und betont, dass vor dem Hintergrund der steigenden Inflationsrate künftige Personalaufstockungen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zu einem Druck auf Rubrik 7 führen könnten.“
